

**Vertrag**  
**zwischen der**  
**MUNIZIPALGEMEINDE BRIG-GLIS**  
**und der**  
**MUNIZIPALGEMEINDE RIED-BRIG**

**1. ZWECK**

Dieser Vertrag bezweckt:

- 1.1. die Ermöglichung einer nicht intensiven Überbauung des Raumes „Chübielen“, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Ried-Brig, welcher an der Grenze der Gemeinde Brig-Glis liegt,
- 1.2. die Schaffung eines nicht überbaubaren Raumes „Ackerbielen“, welcher die Baugebiete der Gemeinden Ried-Brig und Brig-Glis trennt,
- 1.3. die Festlegung der durch die beteiligten Gemeinden zu tragenden Verwaltungsaufgaben und
- 1.4. die Aufteilung der Steuern und anderweitigen Erträge zwischen den beteiligten Gemeinden.

**2. RÄUMLICHE AUSSCHIEDUNG**

Die räumliche Ausscheidung des fraglichen Gebietes in überbaubares und in nicht überbaubares Land ergibt sich aus dem beigelegten Kartenausschnitt 1:10'000, wo das überbaubare Gebiet gelb und das unüberbaubare grün eingezeichnet ist.

Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich diese Ausscheidung bei ihren Ortsplanungsarbeiten voll zu berücksichtigen.

**3. BAULICHE VORSCHRIFTEN**

Die Festlegung der baulichen Vorschriften unterliegen grundsätzlich der Territoriumsgemeinde. Sie verpflichtet sich jedoch folgende Regeln anzuwenden:

- 3.1. Eine Überbauung wird nur im Rahmen eines homologierten Quartierplanes gestattet.
- 3.2. Die maximale Ausnützungsziffer darf 0.05 nicht übersteigen.
- 3.3. Die beteiligte Vertragsgemeinde ist vor der Erteilung einer Baubewilligung durch die Territoriumsgemeinde anzuhören.

**4. AUFTEILUNG DER VERWALTUNGSAUFGABEN**

- 4.1. Die Gemeinde Brig-Glis verpflichtet sich zur Übernahme der nachgenannten Verwaltungsaufgaben für das fragliche, überbaubare Gebiet und dessen Bewohner:
  - Feuerwehr
  - Gemeindeschulen; jedoch ohne allfällige Schülertransporte deren Einführung und Regelung Sache der Territoriumsgemeinde ist

- Kultur, Erholung, Sport
- Kirche; jedoch ohne Friedhof, wobei der Territoriumsgemeinde keine Kosten erwachsen dürfen
- Groberschliessung mit Wasserzufuhr und Wasserabfuhr, Feinerschliessung ist Sache des Privaten
- Schneeräumungsarbeiten der öffentlichen Strassen.

4.2. Sämtliche übrigen Verwaltungsaufgaben werden durch die Territoriumsgemeinde übernommen.

## **5. STEUERN- UND ERTRAGSAUFTEILUNG**

5.1. Die Territoriumsgemeinde bezahlt der Gemeinde Brig-Glis jährlich bis am 31. Dezember fünfundvierzig Prozent (45 %) sämtlicher Steuererträge gemäss dem jeweils gültigen kantonalen Steuergesetz und den durch die Territoriumsgemeinde aufgestellten Normen, resultierend aus den Liegenschaften, welche sich im überbaubaren Gebiet befinden und von den Personen, welche daselbst wohnsässig und/oder steuerpflichtig sind.

5.2. Die Gebühren für Trinkwasser, Kanalisation, Abwasserreinigung und Kehricht werden von der Gemeinde Brig-Glis gemäss deren Reglement in Rechnung gestellt und kassiert.

5.3. Allfällige Mehrwertsbeiträge werden von derjenigen Gemeinde erhoben, welche zur Erstellung des fraglichen Werkes verpflichtet ist.

## **6. DAUER UND ANPASSUNG**

Die Dauer dieses Vertrages ist unbeschränkt. Jede der beteiligten Vertragsgemeinden kann aufgrund veränderter Verhältnisse alle fünf Jahre eine Anpassung an diese verlangen. Interpretations-Grundlage allfälliger Änderungen bildet in jedem Fall dieser Vertrag. Der Steueraufteilungssatz kann nur entsprechend einer allfälligen Änderung der Aufteilung der Verwaltungsaufgaben angepasst werden. Können sich die Vertragsgemeinden über diese Anpassungen nicht einigen, entscheidet ein Schiedsgericht. Die Territoriumsgemeinde einerseits und die Gemeinde Brig-Glis andererseits bestimmen je einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter ernennen den Obmann. Sämtliche übrigen Verfahrensregeln werden durch die jeweils im Kanton Wallis gültigen Normen über die Schiedsgerichtsbarkeit bestimmt.

## **7. INKRAFTTRETEN**

Dieser Vertrag tritt mit der rechtsgültigen Unterzeichnung durch die Vertragsgemeinden in Kraft. Vorbehalten bleibt die Homologierung durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Für die Stadtgemeinde Brig-Glis

Für die Gemeinde Ried-Brig

Der Präsident  
Dr. W. Perrig

Der Schreiber  
A. Schmid-Imhof

Der Präsident  
P. Seiler

Der Schreiber  
P. Zurwerra

Brig-Glis und Ried-Brig, den 29. Juni 1979